

RS Vwgh 1987/10/20 86/04/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §22;

GewO 1973 §361;

Rechtssatz

Dass Bescheide über die Entziehung von Gewerbeberechtigungen (§ 361 GewO) zu eigenen Händen zuzustellen seien, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht kein Grund, solche Bescheide etwa den Ladungsbescheiden oder Strafverfügungen hinsichtlich des Zustellvorganges schlechterdings gleichzustellen. Es kommt vielmehr darauf an, ob im Einzelfall besonders wichtige Gründe im Sinne des § 22 AVG zweiter Satz vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040059.X02

Im RIS seit

09.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at